

Schweizerischer Schafzuchtverband

Fédération suisse d'élevage ovin

Federazione svizzera d'allevamento ovino



Reglement

zur Berechnung des Eigenanteils am
Gesamtaufwand züchterischer
Massnahmen

vom 6. September 2016



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
Art 1.	Zweck	2
Art 2.	Geltungsbereich	2
Art 3.	Begriffsbestimmungen.....	2
2.	Tarife der als züchterische Eigenleistungen anerkannten Massnahmen	3
Art 4.	Jährlich wiederkehrende Aufwände	3
Art 5.	Erhebung 40-Tage-Gewicht	3
Art 6.	Aufwände in Zusammenhang mit Exterieur-Beurteilung.....	3
Art 7.	Tarife für Dienstleistungen des Geschäftsbereiches Herdebuch – Datenbank	4
3.	Mindestentschädigungen für durch Tierzuchtförderungsbeiträge des Bundes finanzierte Tätigkeiten	4
Art 8.	Beiträge an kantonale Schauorganisationen	4
Art 9.	Entschädigung Kontrolleur, Kontrolleurin	4
Art 10.	Entschädigung Zuchtbuchführer, Zuchtbuchführerin	4
4.	Schlussbestimmungen	4
Art 11.	Vollzug	4
Art 12.	Inkrafttreten	4



Reglement zur Berechnung des Eigenanteils am Gesamtaufwand züchterischer Massnahmen

vom 6. September 2016

Der Schweizerische Schafzuchtverband (SSZV) erlässt,

gestützt auf die Statuten des SSZV vom 5. März 1986¹, Artikel 3 der Verordnung über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV) vom 31. Oktober 2012², die Vereinbarung über den Leistungsauftrag zur Durchführung der Tierbeurteilung bei Schafen vom 1. Januar 2014³ und in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)

folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art 1. Zweck

Dieses Reglement definiert

- a. die Tarife der als züchterische Eigenleistungen anerkannten Massnahmen;
- b. die Mindestentschädigungen für durch Tierzuchtförderungsbeiträge des Bundes finanzierte Tätigkeiten.

Art 2. Geltungsbereich

4.1. Das vorliegende Reglement gilt für

- a. dem SSZV in Form einer Mitgliedschaft angeschlossene Züchter, Züchterinnen;
- b. für den SSZV in Form einer Kontrollfunktion tätige Personen, namentlich Kontrolleure, Kontrolleurinnen sowie Zuchtbuchführer, Zuchtbuchführerinnen.

4.2. Die in Abschnitt 2 genannten Tarife kommen zur Anwendung, falls

- a. die Tiere sich im Stall resp. auf einer Weide befinden und eine zusätzlich Koppel oder Box erstellt wird.
- b. Von diesem Reglement ausgenommen sind Aufwände von Züchtern, Züchterinnen im Rahmen von Verlad und Transport der Tiere zu Schauplätzen.

Art 3. Begriffsbestimmungen

In diesem Reglement bedeuten:

- a. *Tierzuchtförderungsbeiträge*: Vom BLW an den SSZV ausbezahlte Gelder für Schafzucht;
- b. *Schau bzw. Schafschau*: Exterieur-Beurteilung von Jungtieren zum Zweck der Zulassung zur Zucht bzw. wiederkehrende Beurteilung von Schafen⁴;
- c. *Zuchtbuchführer/in (Zbf.)*: Bindeglied zwischen Züchter, Züchterin und Herdebuch. Seine, ihre Hauptaufgabe besteht in der Erhebung und Überwachung herdebuchrelevanter Daten und deren Übermittlung an das Herdebuch (in Papier- oder elektronischer Form). Zbf. werden von Schafzuchtvereinen oder -genossenschaften gewählt und vom SSZV bestätigt.
- d. *Kontrollleur/in*: Erheben das 40-Tage-Gewicht, prüfen Geschlecht und Kennzeichnung und übermitteln die entsprechenden Daten an das Herdebuch. Sie werden von Schafzuchtvereinen oder -genossenschaften gewählt und dem SSZV gemeldet.

¹ Statuten vom 5. März 1986

² AS 2012 6407

³ Vereinbarung über den Leistungsauftrag zur Durchführung der Tierbeurteilung bei Schafen vom 1. Januar 2014

⁴ Pflichtenheft und Reglement für den aktiven Züchter einer / eines Schafzuchtgenossenschaft / - vereins. Gültig ab 1. August 2005



2. Tarife der als züchterische Eigenleistungen anerkannten Massnahmen

Art 4. Jährlich wiederkehrende Aufwände

	Beitrag (CHF)	Beitragsfestlegende Instanz
1. Verbandszeitschrift Forum Kleinwiederkäuer	27.00	DV Verlagsgenossenschaft Caprovis
2. Jahresbeitrag pro Züchter / Züchterin	10.00	DV SSZV
3. Jahresbeitrag pro im Herdebuchtier registrierte Rasse (ab 4 Mte; anerkannte Rassen und Kreuzungstiere)	1.20	DV SSZV
4. Jahresbeitrag pro Tier (nicht anerkannte Rassen)	4.00	DV SSZV

Art 5. Erhebung 40-Tage-Gewicht

Wurf mit ALP	Zeitaufwand (Min.)	Tarif/Ereignis (CHF)
5. Bereitstellung Geburts-, Kennzeichnungs- und Leistungskarte (GKL-Karte), Ohrmarken und Zange, Wäge-Utensilien	4	1.87
6. Erhebung Geburtsgewicht	4	1.87
7. Identifikation des Lammes, der Lämmer und Markierung	4	1.87
2. Kupieren des Schwanzes	3	1.40
3. Impfung gegen Starrkrampf und Breinierenkrankheit, Vitamingabe	3	1.40
4. Ausfüllen GKL-Karte	3	1.40
5. Meldung an Zuchtbuchführer/-in, oder Registrierung in SheepOnline	4	1.87
6. Mithilfe bei der Erhebung des 40-Tage-Gewichts durch Kontrolleur	5	2.33
Total	30	14.00

Art 6. Aufwände in Zusammenhang mit Exterieur-Beurteilung

	SN ⁵ -Schafe (Min.)	Übrige Rassen (Min.)	Tarif SN CHF	Tarif Übrige (CHF)
<i>Basis</i>	60	60	28.00	28.00
1. Tierliste, Utensilien bereitstellen	2	2	0.93	0.93
2. Erstellen Schauschaf-Boxen	5	5	2.33	2.33
3. Aussortieren Schauschaf	5	5	2.33	2.33
4. Klauenbad, Moderhinke-Prävention	8	8	3.73	3.73
5. Schaufertig machen	16	11	7.47	5.13
Total	36	31	16.80	14.50
Ø			33.50	15.60

⁵ Walliser Schwarznasen Schafe



Art 7. Tarife für Dienstleistungen des Geschäftsbereiches Herdebuch – Datenbank Wurf mit ALP

	Betrag(CHF)
1. Zum Eigendruck aufbereitete CAP ⁶ im PDF-Format	1.00
2. Zuchtbescheinigung	10.00
3. Bestellung CAP, Ausdruck und Versand ab Niederönz: 1. Exemplar	8.00
4. Bestellung CAP, Ausdruck und Versand ab Niederönz: Je weiteres Exemplar	4.00
5. Periodischer Postversand (1 x jährlich) durch Qualitas AG, pauschal ⁷	15.00
6. Nacherfassung von Exterieur-Beurteilungen (gegen Vorlage Rangliste IAM)	5.00
7. Nachbearbeitung von Abstammungen, Geburts- oder 40-Tage-Gewichten, Wurfmeldungen, Herdenkontrolle (per Mail, Post)	5.00
8. Aufnahme von Importtieren ins Herdebuch: 1. Tier	20.00
9. Aufnahme von Importtieren im Herdebuch: Je weiteres Tier	10.00
10. Präfix: Hofbezeichnung auf CAP, einmalige Gebühr	50.00
11. DNA-Analyse und Scrapie-Genotypisierung mittels Nasenabstrich ⁸ ; Verrechnung laut Reglement über den Einsatz der DNA-Analyse ⁹	60.00
12. Nur Scrapie-Genotypisierung mittels Nasenabstrich ⁸	17.00
13. Wurfmeldeblatt	0.50
14. GKL-Karte	0.30

3. Mindestentschädigungen für durch Tierzuchtförderungsbeiträge des Bundes finanzierte Tätigkeiten

Art 8. Beiträge an kantonale Schauorganisationen

	<i>Beitrag / Tier¹⁰ (CHF)</i>	<i>Beitragsfestlegende Instanz</i>
Auszahlung an Schauorganisation	≥ 10.00	Vorstand SSZV, jährlich im September

Art 9. Entschädigung Kontrolleur, Kontrolleurin

	<i>Beitrag / Wurf (CHF)</i>	<i>Beitragsfestlegende Instanz</i>
Aufzuchtleistungsprüfung (ALP)	7.00	Vorstand SSZV, jährlich im Januar

Art 10. Entschädigung Zuchtbuchführer, Zuchtbuchführerin

	<i>Beitrag / Wurf (CHF)</i>	<i>Beitragsfestlegende Instanz</i>
Zuchtbuchführung, Überwachung	3.50	Vorstand SSZV, jährlich im Januar

4. Schlussbestimmungen

Art 11. Vollzug

Der SSZV ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

Art 12. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Niederönz
6. September 2016

Im Namen des Schweizerischen Schafzuchtverbandes

Der Präsident: Meichtry Alwin
Der Vize-Präsident: Wicki Werner

⁶ Certificat d'ascendance et de productivité (Abstammungs- und Leistungsausweis)

⁷ Alternativ sind sämtliche Dokumente kostenlos in SheepOnline zugänglich. Abmeldung Postversand: 062 / 956 68 73.

⁸ GenoTube Livestock, ThermoFisher

⁹ Reglement über den Einsatz der DNA-Analyse als Kontrollinstrument zur Abstammungsprüfung vom 6. September 2016

¹⁰ Vereinbarung über den Leistungsauftrag zur Durchführung der Tierbeurteilung bei Schafen vom 1. Januar 2014